



1. Kundmachung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen 2003

1. Kundmachung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen 2003

Gemäß § 58 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 109/2001, werden die Wahlen in die Kammerversammlungen der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer sowie in die Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern auf

Sonntag den 2. März
und

Montag den 3. März 2003

ausgeschrieben.

Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des Landesgesetzblattes, in dem die Kundmachung über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen verlautbart wird; als Stichtag gilt der 15. Oktober 2002.

Zu wählen sind:

1. 20 Mitglieder der Kammerversammlung der Bauernkammer (Wahlkörper A) und 14 Mitglieder der Kammerversammlung der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B);

2. zehn Vertreter der Bauernkammer (Wahlkörper A) und vier Vertreter der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B) in den Vorstand der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck;

3. je neun Vertreter der Bauernkammer (Wahlkörper A) und je drei Vertreter der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B) in die Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern.

Für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen bildet das Land Tirol einen Wahlkreis. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bezirksland-

wirtschaftskammer Innsbruck bilden das Gebiet der politischen Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt, für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern jeder politische Bezirk einen Wahlkreis.

Wahlwerbende Parteien (Wählergruppen) haben bis spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, das ist der 9. Februar 2003, bis 18 Uhr – nach Wahlkörpern getrennt – die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen bei der Landwahlbehörde, für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern bei der jeweiligen Bezirkswahlbehörde einzubringen.

Die Höchstzahl der Wahlwerber, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, beträgt:

a) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Bauernkammer 40

b) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landarbeiterkammer 28

c) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck

Vertreter der Bauernkammer 20

Vertreter der Landarbeiterkammer 8

d) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern

Vertreter der Bauernkammer 18

Vertreter der Landarbeiterkammer 6

Wahlberechtigt sind:

1. Im Wahlkörper A (Bauernkammer) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit

a) natürliche und juristische Personen und Personennmehrheiten, die Eigentümer, Pächter oder Fruchtgenussberechtigte von in Tirol gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einer Größe von mindestens 5.000 m² sind,

b) Ehegatten und Kinder von Eigentümern, Pächtern und Fruchtgenussberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn sie in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einem wesentlichen Ausmaß mitarbeiten,

c) Personen, die in Tirol eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nach § 2 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes hauptberuflich und auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter lit. a zu fallen,

d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, vor dem 1. Jänner 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen Wahlberechtigte nach lit. d) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes).

2. Im Wahlkörper B (Landarbeiterkammer) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit Personen, die in Tirol als Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Dienstleistungen gegen Entgelt verrichten, und zwar unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage das Dienstverhältnis beruht.

Dazu gehören insbesondere:

a) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich solcher der Agrargemeinschaften oder in der Jagd- und Fischereiwirtschaft,

b) Dienstnehmer von Personen, die in Tirol eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nach § 2 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes hauptberuflich und auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter § 5 Abs. 1 lit. a des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes zu fallen,

c) Dienstnehmer in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, soweit sich aus lit. j nichts anderes ergibt,

d) Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie regelmäßig wenn auch nur geringfügige Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen

Betrieb des Dienstgebers leisten,

e) Saison- und Gelegenheitsarbeiter (Tagelöhner),

f) Dienstnehmer von anerkannten Fachorganisationen nach § 43 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes,

g) Dienstnehmer von gesetzlichen Interessenvertretungen, kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und sonstigen interessensvertretenden juristischen Personen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, sofern es sich nicht überwiegend um Betriebe, Fonds und Anstalten handelt, deren Tätigkeit nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählt,

h) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Betriebszweigen sowie Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften,

i) Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzuzählenden Betriebes überwiegend in einem wenn auch untergeordneten Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit nach § 5 der Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt wird,

j) Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd weniger als sechs Dienstnehmer beschäftigt sind,

k) Personen, die als Dienstnehmer nach lit. a bis j zuletzt in Tirol Dienstleistungen verrichtet haben und nach einer gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung Leistungen beziehen,

l) Personen, die als Dienstnehmer nach lit. a bis j in Tirol Dienstleistungen verrichtet haben und in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen oder den Präsenzdienst ableisten,

sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, vor dem 1. Jänner 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes).

Vom Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht) für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer sowie der Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern ist gemäß § 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen ist.

Die Bestimmungen des § 4 der Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBl. Nr. 91, über den Wahlausschließungsgrund lauten:

„§ 4

Wahlausschließungsgrund

(1) Vom aktiven und passiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen

oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch die Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss vom Wahlrecht tritt weiters nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss vom Wahlrecht ein.“

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck